

SATZUNG

DES VEREINS

REGIO KLEINWALSERTAL

Genehmigt in der Gründungsversammlung am 28..02.1997
Abgeändert in der Mitgliederversammlung vom 11.08.2015
Bescheid der Sicherheitsdirektion für Vorarlberg vom 17.3.1997, Zl. VR-46/97

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „REGIO Kleinwalsertal“ und hat seinen Sitz in Riezlern.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein strebt die Mitgliedschaft in einer zu gründenden Arbeitsgemeinschaft „EUREGIO“ mit Städten und Gemeinden des deutschen Bundeslandes Bayern und des österreichischen Bundeslandes Tirol an.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der deutsch-österreichischen Zusammenarbeit in allen Lebensbereichen, um einen Beitrag zur internationalen Verständigung und Entwicklung im geeinten Europa zu leisten.
- (3) Zur Erfüllung dieses Zwecks unternimmt der Verein insbesondere folgende Aktivitäten:
 - a) Er erarbeitet und unterstützt Konzepte, um die im Raum vorhandenen Tourismuseinrichtungen und Heileinrichtungen aufeinander abzustimmen.
 - b) Er fördert wirtschaftspolitische Ziele, die der Stärkung des Leistungsniveaus der Region dienen.
 - c) Er fördert die bäuerliche Land- und Alpwirtschaft.
 - d) Er fördert die Begegnung der Menschen in sozialen, wirtschaftlichen, bildungspolitischen und kulturellen Bereichen.
 - e) Er macht Vorschläge für eine sinnvolle Verkehrserschließung und Verkehrsanbindung des Raumes im geeinten Europa.
 - f) Er stärkt und initiiert gemeinsame Anstrengungen im Bereich des Natur- und Umweltschutzes.
 - g) Er fördert und unterstützt arbeitsplatzpolitische Maßnahmen.
 - h) Er liefert Beiträge zu raumübergreifendem Technologie- und Innovationsaustausch.
 - i) Er stärkt im Geist guter Nachbarschaft und freundschaftlicher Zusammenarbeit das gegenseitige Verständnis und das Bewußtsein des gemeinsamen Raums.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er erstrebt keinen wirtschaftlichen Erwerb oder Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder als solche erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins anteilmäßig an die beitragszahlenden Mitglieder zurück.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) Gemeinden von Vorarlberg
 - b) natürliche Personen
 - c) juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, deren Aufgaben durch den Zweck des Vereins berührt werden;
 - d) sonstige Organisationen oder Vereinigungen, deren Aufgaben durch den Vereinszweck berührt werden.
- (2) Über die Aufnahme in den Verein beschließt der Vorstand nach schriftlicher Anmeldung.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod bzw. durch Auflösung des Mitglieds;
 - b) durch freiwilligen Austritt;
 - c) durch Ausschluß.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, die nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von sechs Monaten zulässig ist. Eine Rückzahlung der geleisteten Beiträge kann nicht verlangt werden.
- (3) Über den Ausschluß eines Mitglieds entscheidet der Vorstand; dem Mitglied ist vorher die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Ausschlußgründe sind Verstöße gegen die Satzung, gegen gefaßte Beschlüsse, Nichterfüllung der Beitragszahlung trotz zweifacher Aufforderung, sonstige gröbliche Verstöße gegen die Vereinsinteressen. Gegen den Ausschlußbeschuß ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder wirken bei der Willensbildung des Vereins mit. Sie sollen ihm durch Vorschläge, Anregungen, Unterstützung und sonstige Formen der Mitarbeit fördern und seine Interessen berücksichtigen.

Sie sind berechtigt, Leistungen des Vereins im Sinne des § 2 in Anspruch zu nehmen.

Sie sind verpflichtet, Beiträge und - unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Satz 2 - Umlagen zu entrichten.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu berücksichtigen und die Tätigkeit des Vorstandes zu unterstützen.

- (3) Juristische Personen und sonstige Personenmehrheiten üben ihre Mitgliedschaftsrechte durch ihre gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter aus. § 8 Abs. 2 Satz 2 und § 12 Abs. 1 Satz 2 bleiben unberührt.

§ 6

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlichen Mittel werden in erster Linie durch Mitgliedsbeiträge aufgebracht. Soweit sie nicht ausreichen, kann ausnahmsweise eine auf das Geschäftsjahr bezogene Umlage erhoben werden. Als Umlegungsschlüssel wird der Beitragsmaßstab entsprechend herangezogen.
- (3) Als ideelle Mittel dienen insbesondere Vorträge, Versammlungen und Diskussionen.
- (4) Die Höhe des Jahresbeitrags und der Umlagen sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereines besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und weiteren Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung hat auf die Dauer von fünf Jahren bzw. entsprechend den Legislaturperioden der Gemeinde Mittelberg den Vorstand zu wählen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder ist von der Mitgliederversammlung zu bestimmen. Diese Organe sind durch einfache Stimmenmehrheit zu wählen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln für ihre jeweilige Funktion gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der ordentlichen Wahlperiode aus (z.B. durch Beendigung seines Dienstverhältnisses), so ist umgehend eine Neuwahl durchzuführen. Die Amtszeit endet in diesem Fall gleichzeitig mit der regulären Amtszeit der anderen Vorstandsmitglieder entsprechend Abs. 2.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (1a) Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen mit weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Zusammenarbeit mit der EUREGIO
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - c) Bildung von Arbeitsgruppen
 - d) Einrichtung einer Geschäftsstelle
 - e) Abschluß und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - f) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern
 - g) Information der Mitgliederversammlung
- (3) Aus den Reihen der Vorstandschaft werden die Mitglieder in den Rat der EUREGIO entsandt. Der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorstandes werden als Mitglieder des Präsidiums in die EUREGIO entsandt.
- (4) Der Vorsitzende des Vorstandes führt die sonstigen laufenden Geschäfte und entscheidet bei unaufschiebbaren Geschäften. Er beruft die Mitgliederversammlung ein, leitet sie und vollzieht ihre Beschlüsse.

§ 10

Einberufung und Beschlußfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Mitglieder sind spätestens drei Tage vor der Sitzung unter Anschluß der Tagesordnung zu verständigen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlußfähig. Wenn eine vorschriftsmäßig einberufene Sitzung der Vorstandsmitglieder nicht beschlußfähig ist, wird sie nach Ablauf einer Stunde bei unveränderter Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlußfähig.
- (2) Der Vorstand ist vom Vorsitzenden unverzüglich einzuberufen, wenn dies die Mehrheit der Vorstandsmitglieder schriftlich begründet und mit einem Vorschlag zur Tagesordnung verlangt.

- (3) Beschlüsse sind mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden zu fertigen und bei der nächsten Vorstandssitzung vorzulegen ist. Werden keine Einwendungen gegen die Fassung vorgebracht, gilt sie als genehmigt. Werden Einwendungen vorgebracht, hat der Vorstand zu beschließen, ob und inwieweit die Niederschrift abzuändern ist.
- (4) Vom Vorstand können sachkundige Personen, die nicht Mitglieder sind, zur Sitzung beigezogen werden.

§ 11 Die Arbeitsgruppen

- (1) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einrichten, insbesondere für die Bereiche Wirtschaft, Energie, Landwirtschaft, Tourismus, Verkehr, Soziales, Umwelt, Sport, Jugend, Bildung, Kultur.

Der Vorstand kann bei der Bildung von Arbeitsgruppen mehrere Bereiche zusammenfassen. Die Arbeitsgruppen haben die Aufgabe, den Vorstand fachlich zu beraten.

- (2) Mitglieder der Arbeitsgruppen können Vereinsmitglieder, aber auch fachkundige andere Personen sein.
- (3) Der Vorstand kann an den Sitzungen der Arbeitsgruppen teilnehmen.
- (4) Jede Arbeitsgruppe wählt aus ihren Reihen einen Leiter, der die Sitzungen einberuft und leitet, und einen Stellvertreter.
- (5) Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen werden dem Vorstand vom Leiter der Arbeitsgruppe in Berichtform mitgeteilt.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Mitgliedsgemeinden entsenden je angefangene 2.000 Einwohner einen Vertreter. Juristische Personen und sonstige Organisationen entsenden einen Vertreter. Jeder Vertreter hat eine Stimme.
- (2) Ausschließlich die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Festlegung der Richtlinien der Vereinstätigkeit;
 - b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
 - c) Bestellung von Rechnungsprüfern und Abnahme der Jahresrechnung;
 - d) Entgegennahme des Jahreskassenberichts und Entlastung des Vorstandes;
 - e) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen und etwaigen Umlagen in Abstimmung mit der EUREGIO;
 - f) Wahl des Vorstandes;

- g) Änderung der Satzung;
- h) Auflösung des Vereins;

(3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen
- a) über Beschluß des Vorstandes
 - b) auf Verlangen von 1/3 der Mitgliederstimmen; dieses Verlangen ist schriftlich, begründet und mit einem Vorschlag zur Tagesordnung beim Vorsitzenden einzubringen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 8 Tage vorher durch schriftliche Verständigung der Mitglieder.

Über die Ladung und die Tagesordnung werden auch die Vertragspartner der EUREGIO verständigt, die je einen Vertreter zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung entsenden kann.

§ 14

Vorsitz, Beschlußfähigkeit und Abstimmung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende des Vorstandes, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder, wenn auch dieser abwesend ist, das älteste Mitglied zu führen. Der Vorsitzende hat die Tagesordnung zu bestimmen, die Versammlung zu leiten und die Abstimmungen zu veranlassen. Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung bei ordnungsgemäßer Einberufung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlußfähig, so wird sie nach Ablauf einer halben Stunde bei unveränderter Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen. Wahlen und Abstimmungen werden in der Regel durch Erheben der Hand vorgenommen. Über Verlangen von 1/3 der Mitgliederstimmen ist über den betreffenden Punkt schriftlich abzustimmen. Bei Zuerkennung der Dringlichkeit können von der Vollversammlung noch Anträge in die Tagesordnung aufgenommen werden. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die nebst Ort und Tag der Versammlung auch die Namen der Anwesenden, die gestellten Anträge und die gefaßten Beschlüsse zu enthalten hat. Die Niederschrift ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen. Werden keine Einwendungen gegen die Fassung vorgebracht, gilt sie als genehmigt. Werden Einwendungen vorgebracht, hat die Mitgliederversammlung zu beschließen, ob und inwieweit die Niederschrift abzuändern ist. Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden bestimmt.

§ 15 Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Auflösung

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluß darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.